



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Untüchtigkeit der Person.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

vnserrn oder vnsers Statthalcers vnd Regiments rath vnd willer
kemen an sein stat / weren wir dan mit im Reich / vn in der nahe damit
dan das Chammergerichte nit seyen dürff / So soll vnser Statthalcer
vnd Regiment einen zu Chamerichter kiesen / sonderlich einen Graf
oder Freyherrn / so einer vnder jnen were / der soll das ampt verweisen /
bist auff die jerlich visitation des Chamergeriches / Alsdan sollen wir
oder vnser Regiment einen andern Chamerichter an des abgange
stat setzen. Vnd sollen der oder die abgangen Grauar oder Herrndurch
vns zum Chammergerichte verordent / alsdan auch sampt dem Cham
merichter ersetzt werden.

Untüchtigkeit der Person.

Wan auch der Bessizer oder vrteiler einer durch das Chamergerichte
nit güng gelert / geübt / erfare / od sunst seins vnwesens od andrer sachs
halb vntüchtig angesehen / Soll der Chamerichter allein / od wo es jner
für güte ansehe / in gegenwartigkeit der Assessoren jme sölichs eröffnen / vnd
darauß warnen / mit anzeyg / das er laut der Ordnung gegen jme han
deln muß / vn darümb selbst weg gedecht vnd fürneme / damit jme vnd
de gerichte kein verweiß derhalben entstände. Wo er aber darauß sich nit
bessern / od das abstellen / Alsdan soll sölichs yederzeit vnsern Statthal
ern Regiment angezeygt / vn fürter durch sie / der Herrschafft od Keyß /
so denselben geordent gehabt / zürkennen geben / darauß derselb Keyß
das Chamergerichte mit ein andern tüchtigen vnuerzüg verschen vn er
setzen / So ferr aber das durch denselben in geordenter zeit nit geschehe /
vn verlaß / Alsdan soll in de / obgemelter Ordnung nachgangt werden.

Eydt des Richters vnd der Vrteiler.

Item des Richters vnd der vrteiler Eydt belangend / damit dieselben
personen des Chammergerichts ampt vnd sachen dester stäcker auf
warten / vnd embssiger obsein mögen / Sol es nach laut des Artickels
den eyde belangend / zu Wormbs auffgerichte / gehalten werden / wie der
hernach volgt.

Item die alle sollen züvor vnser Keyserlichen Maiestat gelobē / vnd
zū den heyligen sch weren / vnsern Königlichen oder Keyserlichen Chä
mergerichte getrewlich vnd mit vleyß obzusein / vnd nach des Reichs
gemeinē rechtē / auch nach redlichen / erbern / vnd leidlichen Ordnungen /
Statuten / vnd gewonheiten der Fürstenthumb / Herrschafft / vnd Ge
richte / die für siebracht werden / dem hohen vn nydern / nach seiner bestat